



**Gündlischwand**

**Zweilütschinen**

im Zentrum der Jungfrau-Region

# Mitteilungsblatt

Nr. 04 / 2014

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung .....	2
2. Hundetaxe 2014 .....	2
3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2014 .....	2
4. Keine Abfälle in den Ofen .....	3
5. Mottfeuer schaden der Umwelt .....	4

---

# 1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Datum / Zeit	Grund
07.07. – 18.07.2014	Ferien
28.08.2014, ganzer Tag	Weiterbildung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stellvertretung, Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Tel. 033 822 13 09, oder direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

## 2. Hundetaxe 2014

Gemäss neuer Regelung werden den bereits erfassten Hundehalterinnen und Hundehaltern die Gebühren von Fr. 60.00 pro Hund für das Jahr 2014 im August in Rechnung gestellt. Zusammen mit der Rechnung wird die Hundemarke direkt zugestellt.

Alle neuen Hundehaltenden, deren Hunde am 01.08.2014 älter als 3 Monate sind, werden aufgefordert, sich bis am 20.08.2014 bei der Gemeindeverwaltung Gündlischwand zu melden, eine Hundemarke zu beziehen und diese bar am Schalter zu bezahlen.

## 3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2014

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2014 sind die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern spätestens um 03.30 Uhr zu schliessen; eine zusätzliche Überzeitbewilligung ist nicht erforderlich.

Wir bitten die Gäste sowie die Wirtinnen und Wirte auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und wünschen allen ein schönes Fest. In diesem Jahr findet **kein** Fackelumzug statt.

## 4. Keine Abfälle in den Ofen

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Vor allem der Missbrauch der eigenen Holzheizung als „Kehrichtverbrennungsanlage“ – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählen zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und am Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.

### Was ist erlaubt?

In handbeschickten Stückholzheizungen – in Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) verbrannt werden. Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z.B. wachsextrahierte Holzwolle) besser geeignet als Zeitungen. Für Papier und Karton gibt es Separat-Sammlungen. Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100m<sup>2</sup> sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

### Was ist verboten?

Verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:

- Papier, Karton u. Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten usw.
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken.
- Altholz von Baustellen, Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovierungen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten usw.).

Die Verbrennung von Abfällen – auch Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung! Das wilde Deponieren von Abfällen ist verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten,

auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.

### **Abfälle hält auf die Länge keine Holzheizung aus!**

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin usw.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung.

## **5. Mottfeuer schaden der Umwelt**

Wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt werden, häufen sich die Klagen über Belästigung durch die Rauchschwaden von mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete und Täler einnebeln.

Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) sind Mottfeuer klar rechtswidrig. Die Kantonspolizei kann gegebenenfalls Strafanzeige einreichen.

### **Was darf im Freien verbrannt werden?**

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Bei falscher Luftzufuhr, nicht ausreichend hoher Temperatur und nicht trockenem Brennmaterial erfolgt die Verbrennung unter starker Rauchentwicklung. So entstehende Mottfeuer können während Tagen zu lästigen Geruchs- und gesundheitsschädigenden Schadstoffimmissionen führen.

Je nach Wetterlage und Windverhältnisse besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers. Bei ausserordentlichen Lagen, insbesondere Trockenheit, können die Behörden das Feuere im Freien verbieten. Jedermann hat sich vor dem Entfachen eines Feuers über ein allfälliges Verbot zu orientieren.